



Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Verwaltungsleihe und die Finanzierung des Zweckverbandes Abwasserreinigung Kressbronn am Bodensee- Langenargen

Ergänzend zur Verbandssatzung schließen die Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes Abwasserreinigung Kressbronn a. B.-Langenargen folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Verwaltungsleihe und die Finanzierung des Zweckverbandes Abwasserreinigung Kressbronn a. B.-Langenargen:

Inhalt

Präambel	1
I. Verbandsverwaltung	2
§ 1 Eigenes Personal.....	2
§ 2 Verwaltungsleihe.....	3
II. Aufgaben und Kostenersatz	3
§ 3 Unterhaltung und Vermietung von Wohnraum.....	3
§ 4 Haushalts-, Kassen-, Abgaben- und Rechnungsgeschäfte, Verbandskasse und Personalabrechnung	4
§ 5 Sonstige Angelegenheiten der Gehaltsabrechnung.....	7
§ 6 Personalverwaltung.....	7
§ 7 Anpassung der Pauschalen.....	8
§ 8 Zahlungen	8
§ 9 Umsatzsteuer.....	8
§ 10 Kündigung.....	9
III. Schlussbestimmungen.....	9
§ 11 Inkrafttreten	9

Präambel

Die Gemeinden Kressbronn am Bodensee und Langenargen bilden im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit einen Zweckverband des öffentlichen Rechts. Der Verband führt den Namen „Zweckverband Abwasserreinigung Kressbronn am Bodensee – Langenargen“ (Abwasserzweckverband). Er hat seinen Sitz in Kressbronn a. B. Zur

Reinhaltung des Bodensees hat der Verband die Aufgabe, die im Gebiet der Verbandsgemeinden anfallenden Abwässer zu übernehmen, der Kläranlage zuzuleiten, vor ihrer Einleitung in den Vorfluter (Bodensee) zu reinigen sowie die dabei anfallenden Schlamm- und Abfallstoffe abzuführen, zu verwerten und unschädlich zu beseitigen. Die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsgeschäfte des Verbandes werden von der Gemeinde Kressbronn a. B. und von eigenen Mitarbeitern wahrgenommen.

Durch den stetigen Aufgabenzuwachs und bedingt durch die Umstellung auf das neue kommunale Haushaltsrecht (NKHR) wird zum 1. Januar 2018 eine Neufassung der Verbandssatzung und der Kostenregelung erforderlich. Zur Erfüllung seiner Aufgaben bedient sich der Verband gemäß § 13 der neuen Verbandssatzung geeigneter Bediensteter und sächlicher Verwaltungsmittel der Mitgliedsgemeinden oder Dritter. Das Nähere soll in dieser Vereinbarung zwischen dem Verband und den Mitgliedsgemeinden geregelt werden. Gemäß § 14 der neuen Verbandssatzung werden die vom Verband wahrgenommenen Aufgaben entweder nach besonderen Abrechnungsschlüsseln nach tatsächlich entstandenem Aufwand oder nach Vorteil/Interesse aufgeteilt. Die Kostenersatzregelung für die Inanspruchnahme der Mitarbeiter der Verbandsgemeinden erfolgt über diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung.

I. Verbandsverwaltung

§ 1

Eigenes Personal

- (1) Die Aufgabe der Abwasserreinigung im Rahmen des Betriebs der Verbandskläranlage nach § 4 Absatz 1 der Verbandssatzung wird durch eigenes Personal des Verbandes wahrgenommen.
- (2) Die Aufgabe der Wartung, Pflege und Aufsicht über die Abwasserpumpwerke, Stauraumkanäle und Regenüberlaufbecken nach Anforderung der Verbandsgemeinden wird nach § 4 Absatz 2 Nr. 1 der Verbandssatzung durch eigenes Personal des Verbandes gegen Kostenersatz von den Mitgliedsgemeinden durchgeführt.
- (3) Der Verband beschäftigt im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung einen Verbandsgeschäftsführer. Verbandsgeschäftsführer soll der Leiter des Amtes für Gemeindefinanzen (Kämmerei) der Gemeinde Kressbronn a. B. sein. Vom Verbandsgeschäftsführer werden folgende Aufgaben wahrgenommen:
 1. die laufenden Aufgaben im Haushalts- und Kassenwesen des Verbands, insbesondere die Erstellung des Haushaltsplanes und des Rechnungsabschlusses;
 2. die Aufsicht über den Haushaltsvollzug und das Kassenwesen, Anweisungen von Zahlungen im Rahmen der geltenden Regelungen;
 3. Bearbeitungen des Satzungswesens des Verbands;
 4. Laufende Miet- und Pachtangelegenheiten;
 5. Sonstige laufende Geschäfte nach Weisung des Verbandsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter;
 6. Sitzungsdienst in den Verbandsversammlungen und Ausschüssen sowie Protokollführung;
 7. Begleitung von Prüfungen.

§ 2**Verwaltungsleihe**

- (1) Die Aufgabe der Errichtung, Unterhaltung und Vermietung von Wohnraum im ehemaligen Klärmeisterwohnhaus für Zwecke der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterbringung der Verbandsmitglieder wird nach § 4 Absatz 2 Nr. 2 der Verbandssatzung durch Personal der Verbandsgemeinde Kressbronn a. B. wahrgenommen.
- (2) Die Aufgabe der „Haushalts-, Kassen-, Abgaben- und Rechnungsgeschäfte“ wird durch Personal der Verbandsgemeinde Kressbronn a. B. wahrgenommen, soweit diese nicht unmittelbar zum Geschäftsbereich des Verbandsgeschäftsführers gehören.
- (3) Die Aufgabe der „Verbandskasse“ wird durch Personal der Verbandsgemeinde Kressbronn a. B. wahrgenommen.
- (4) Die Aufgabe der „Personalabrechnung“ wird durch Personal der Verbandsgemeinde Kressbronn a. B. wahrgenommen.
- (5) Die sonstigen Aufgaben der Personalverwaltung, insbesondere Einstellungen, Entlassungen, Urlaubsgewährung, tarifliche Angelegenheiten, Eingruppierung, Jubiläen werden durch Personal der Verbandsgemeinde Kressbronn a. B. wahrgenommen.
- (6) Soweit Aufgaben des Verbandes von der Gemeinde Kressbronn a. B. wahrgenommen werden, ist der Verbandsvorsitzende den entsprechenden Bediensteten der Gemeinde Kressbronn a. B., die mit der Aufgabe betraut sind, zu fachlichen Weisungen befugt, soweit dadurch der Dienstablauf der Gemeinde Kressbronn a. B. nicht beeinträchtigt wird. Dienstvorgesetzter bleibt der Bürgermeister der Gemeinde Kressbronn a. B.

II. Aufgaben und Kostenersatz**§ 3****Unterhaltung und Vermietung von Wohnraum**

- (1) Das Amt für Gemeindefinanzen der Verbandsgemeinde Kressbronn a. B. übernimmt für den Verband die in § 2 Absatz 1 aufgeführten Aufgaben. Der Verband bedient sich zur Erledigung der in Satz 1 genannten Aufgaben der Bediensteten der Gemeinde Kressbronn a. B. in Form der Verwaltungsleihe. Des Weiteren bedient sich der Verband der sächlichen Verwaltungsmittel der Verbandsgemeinde Kressbronn a. B.

- (2) Für die Wahrnehmung dieser Aufgabe erhält die Verbandsgemeinde Kressbronn a. B. vom Verband eine Kostenerstattung in Höhe von 3.000 Euro, zzgl. 15 % Gemeinkostenzuschlag = 3.450 Euro pro Jahr (einschließlich Arbeitgeberaufwand).
- (3) Die Kosten werden nach den Anteilen am Eigentum des Klärmeisterwohnhauses auf die beiden Verbandsgemeinden verteilt. Sofern nichts Abweichendes vereinbart wird, erfolgt die Kostenaufteilung je zur Hälfte auf jede Mitgliedsgemeinde.

§ 4

Haushalts-, Kassen-, Abgaben- und Rechnungsgeschäfte, Verbandskasse und Personalabrechnung

- (1) Das Amt für Gemeindefinanzen der Verbandsgemeinde Kressbronn a. B. übernimmt für den Verband die in § 2 Absatz 2 bis 4 aufgeführten Aufgaben. Der Verband bedient sich zur Erledigung der in Satz 1 genannten Aufgaben der Bediensteten der Gemeinde Kressbronn a. B. in Form der Verwaltungsleihe. Des Weiteren bedient sich der Verband der sächlichen Verwaltungsmittel der Verbandsgemeinde Kressbronn a. B.
- (2) Vom Amt für Gemeindefinanzen der Gemeinde Kressbronn a. B. werden folgende Aufgaben übernommen, soweit diese nicht unmittelbar zum Geschäftsbereich des Verbandsgeschäftsführers gehören:
 1. Entwurf der Haushaltssatzung, Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes und des Stellenplanes des Verbandes einschließlich Sitzungsdienst:
Der Entwurf der Haushaltssatzung wird unter Einbeziehung der betroffenen Fachbereiche des Verbandes und der Bürgermeister in den Mitgliedsgemeinden durch das Amt für Gemeindefinanzen der Verbandsgemeinde Kressbronn a. B. erstellt. Sobald die Einzelpläne der Ergebnis-, Finanz- und Vermögensrechnung (Bilanz) im Entwurf stehen, werden im Einvernehmen mit den Mitgliedsgemeinden alle weiteren Bestandteile des Haushaltsplanes und dessen Anlagen vom Amt für Gemeindefinanzen der Verbandsgemeinde Kressbronn a. B. erstellt und der Verbandsversammlung zur Beratung und Beschlussfassung zugeleitet. Die öffentliche Bekanntmachung und Auslegung der Haushaltssatzung und der Wirtschaftspläne wird vom Amt für Gemeindefinanzen der Verbandsgemeinde Kressbronn a. B. vorbereitet und die Veröffentlichung dem Landratsamt angezeigt;
 2. Erstellung der Jahresrechnungen des Verbandes:
Die Jahresrechnungen des Verbandes werden vom Amt für Gemeindefinanzen der Verbandsgemeinde Kressbronn a. B. erstellt. Bei den gegebenenfalls notwendigen Abschlüssen der Betriebe gewerblicher Art (BgA) wirkt ein Steuerberater auf Kosten des Verbandes mit;
 3. Aufstellung der Finanzstatistiken des Verbandes:
Die Statistiken werden vom Amt für Gemeindefinanzen der Verbandsgemeinde Kressbronn a. B. für den Verband erstellt;
 4. Beantwortung von Prüfungsberichten des Verbandes:

Das Amt für Gemeindefinanzen der Verbandsgemeinde Kressbronn a. B. bereitet für den Verband die Beantwortung der Prüfungsbemerkungen innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs zur Unterschrift durch den Verbandsvorsitzenden vor;

5. Kassenaufsicht des Verbandes:
Das Amt für Gemeindefinanzen der Verbandsgemeinde Kressbronn a. B. führt die örtlichen Kassenprüfungen bei der Verbandskasse des Verbandes durch;
6. Angelegenheiten des Finanzausgleiches des Verbandes:
Die Zuweisungen und Umlagen werden vom Amt für Gemeindefinanzen der Verbandsgemeinde Kressbronn a. B. für den Verband berechnet und auch auf die entsprechenden Haushaltsstellen/Sachkonten/Produkte aufgeteilt;
7. Beantragung der Zuschüsse des Verbandes:
Zuschüsse nach den einschlägigen Förderprogrammen des Verbandes werden vom Amt für Gemeindefinanzen der Verbandsgemeinde Kressbronn a. B. nach Bereitstellung der Unterlagen und Rücksprache mit den Verbandsvorsitzenden beantragt und abgerufen, ebenso der zahlenmäßige Nachweis für den Schlussverwendungsnachweis;
8. Kalkulation von privaten und öffentlichen Entgelten/Abgaben des Verbandes:
Die privaten und öffentlichen Entgelte/Abgaben werden vom Amt für Gemeindefinanzen der Verbandsgemeinde Kressbronn a. B. für den Verband kalkuliert. Welche Kalkulationen des Verbandes im Haushaltsjahr erstellt werden, wird zu Beginn des Haushaltsjahres mit dem Verbandsvorsitzenden festgelegt;
9. Aufnahme von Krediten und Kassenkrediten des Verbandes:
Die Kredite und Kassenkredite werden vom Amt für Gemeindefinanzen der Verbandsgemeinde Kressbronn a. B. für den Verband aufgenommen;
10. Mitwirkung bei der Bewirtschaftung von Geld- und Sachvermögen des Verbandes:
Das Amt für Gemeindefinanzen der Verbandsgemeinde Kressbronn a. B. berät und unterstützt den Verband bei der Erstellung von Buchungsbelegen (z. B. für Finanzausgleich, Zins- und Tilgungsaufwendungen, Zuschüsse, Umlagen für Verbände, kalkulatorischen Kosten, Verwaltungskostenbeiträge und sonstige Abschlussbuchungen). Es überwacht die Haushaltsführung des Verbandes und informiert, falls erforderlich, den Verbandsvorsitzenden und gegebenenfalls die Verbandsversammlung bei Planüberschreitungen.

(3) Von der Verbandskasse werden folgende Aufgaben übernommen:

1. Die Verbandskasse bucht die Einnahmen und Ausgaben für den Verband;
2. Die nicht benötigten Kassenmittel werden für den Verband als Termin- und Festgelder bei den Banken angelegt;
3. Die Buchungsbelege werden digital archiviert;
4. Die Verbandskasse erstellt für den Verband die Tagesabschlüsse und bei der Haushaltsrechnung den kassenmäßigen Abschluss;
5. Die Verbandskasse koordiniert den gemeinsamen Vollstreckungsdienst und übt die Fachaufsicht aus;
6. Die Verbandskasse ist für Mahnung und Vollstreckung ausstehender

öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Forderungen des Verbandes und ist im Rahmen des externen Vollstreckungsdienstes für die Beitreibung im Namen der Verbandsgemeinden zuständig.

- (4) Im Rahmen der Personalabrechnung werden die Gehälter, einschließlich aller notwendigen Erklärungen, Meldungen und Statistiken für den Verband abgerechnet. Damit verbunden ist:
1. Jährliche Aufstellung des Personalkostenhaushalts sowie einer Stellenübersicht;
 2. Berechnung des Arbeitgeberaufwandes;
 3. Versorgung der Mitarbeiter (Berechnung, Überprüfung, Aufstellung und Anweisung der allgemeinen und besonderen Umlage und gesetzlichen Abgaben);
 4. Die Gehaltsabrechnung erfolgt grundsätzlich durch den Abrechnungsservice des Rechenzentrums. Vom Amt für Gemeindefinanzen der Verbandsgemeinde Kressbronn a. B. werden folgende Aufgaben im Zusammenhang mit der Gehaltsabrechnung übernommen:
 - a) Koordination und Abstimmung sämtlicher Angelegenheiten mit dem Rechenzentrum;
 - b) Weiterleitung von Krankmeldungen;
 - c) Vorbereitung der Auszahlung bei Stundenabrechnungen;
 - d) Weiterleitung sämtlicher entgeltrelevanter Unterlagen an das Rechenzentrum;
 - e) Zahlbarmachung der Gehälter, einschließlich Steuern und Sozialversicherungen;
 - f) Nachbereitung der Entgeltabrechnung;
 - g) Vorschusszahlungen an Beschäftigte.
- (5) Für die Wahrnehmung der in § 4 Absatz 1 und 2 geregelten Aufgaben erhält die Verbandsgemeinde Kressbronn a. B. eine Personalkostenerstattung vom Verband in Höhe von 12.000 Euro, zzgl. 15 % Gemeinkostenzuschlag = 13.800 Euro pro Jahr (einschließlich Arbeitgeberaufwand).
- (6) Für die Wahrnehmung der in § 4 Absatz 3 geregelten Aufgaben erhält die Verbandsgemeinde Kressbronn a. B. eine Personalkostenerstattung vom Verband in Höhe von 9.000 Euro, zzgl. 15 % Gemeinkostenzuschlag = 10.350 Euro pro Jahr (einschließlich Arbeitgeberaufwand).
- (7) Für die Wahrnehmung der in § 4 Absatz 4 geregelten Aufgaben erhält die Verbandsgemeinde Kressbronn a. B. eine Personalkostenerstattung vom Verband in Höhe von 5.000 Euro zzgl. 15 % Gemeinkostenzuschlag = 5.750 Euro pro Jahr (einschließlich Arbeitgeberaufwand).
- (8) Für die Umstellung auf das neue kommunale Haushaltsrecht (NKHR) übernimmt der Verband 5 % der Projekt- und Umstellungskosten des Amtes für Gemeindefinanzen der Verbandsgemeinde Kressbronn a. B. sowie der laufenden Kosten und Umlagen an das Rechenzentrum.
- (9) Kosten für die Bearbeitung des Finanzwesens inkl. Personalabrechnung nach Absatz 2 bis 4 werden je zur Hälfte auf die Verbandsgemeinden verteilt.

§ 5

Sonstige Angelegenheiten der Gehaltsabrechnung

- (1) Sämtliche Aufgaben werden nach Rücksprache mit den Mitgliedsgemeinden ausgeführt. Darüber hinaus gewährleistet die Verbandsgemeinde Kressbronn a. B. eine Auskunftserteilung im Rahmen der tarif- und arbeitsrechtlichen Vorschriften. Die Entscheidung über die weitere Vorgehensweise liegt in der Eigenverantwortung des Verbandes. Bei komplexen und umfassenden personalrechtlichen Angelegenheiten wird auf Kosten des Verbandes ein Rechtsanwalt beauftragt.
- (2) Die Abrechnungstermine des Rechenzentrums werden dem Verband spätestens zum Jahreswechsel für das Folgejahr bekannt gegeben. Es liegt sodann in der Zuständigkeit des Verbandes, alle abrechnungsrelevanten Unterlagen rechtzeitig vor den mitgeteilten Eingabeschlüssen an das Amt für Gemeindefinanzen der Verbandsgemeinde Kressbronn a. B. weiterzuleiten, damit eine pünktliche Umsetzung in der Gehaltsabrechnung erfolgen kann. Hierbei sind auch etwaige Zeiten für Postwege zu berücksichtigen.
- (3) Um in Krankheitsfällen Gehaltskürzungen nach Ende des Entgeltfortzahlungszeitraumes von sechs Wochen zu vermeiden, ist eine rechtzeitige Weiterleitung der Formulare „Meldung der Arbeitsunfähigkeit“ und „Wiederaufnahmemeldung“ an das Amt für Gemeindefinanzen der Verbandsgemeinde Kressbronn a. B. vor den oben genannten Eingabeschlüssen erforderlich.

§ 6

Personalverwaltung

- (1) Das Personalamt der Verbandsgemeinde Kressbronn a. B. übernimmt für den Verband die in § 2 Absatz 5 aufgeführten Aufgaben. Der Verband bedient sich zur Erledigung der in Satz 1 genannten Aufgaben der Bediensteten der Gemeinde Kressbronn a. B. in Form der Verwaltungsleihe. Des Weiteren bedient sich der Verband der sächlichen Verwaltungsmittel der Verbandsgemeinde Kressbronn a. B.
- (2) Vom Personalamt der Verbandsgemeinde Kressbronn a. B. werden folgende Aufgaben übernommen, soweit diese nicht unmittelbar zum Geschäftsbereich des Verbandsgeschäftsführers gehören:
 1. Arbeitsverträge, Änderungsverträge, Aufhebungsverträge, Kündigungsbestätigungen, Höhergruppierungen, Stufenvorweggewährung;
 2. Überwachung befristeter Arbeitsverträge;
 3. Umsetzung von Rechtsänderungen in die Praxis (arbeitsrechtliche Vorschriften, TVöD, Beamtenrecht);
 4. Berechnung Beschäftigungszeiten und Dienstzeiten;
 5. Formulierung von Zeugnissen nach Bereitstellen der Beurteilung durch die Gemeinden;

6. Mutterschutz, Beschäftigungsverbote, Elternzeit;
 7. Reisekostenabrechnungen;
 8. Verwaltung und Führen der Personalakten;
 9. Erstellung von Arbeitswertnachweisen für die Berufsgenossenschaften;
 10. Bereitstellung der Urlaubskarten;
 11. Begleiten von Prüfungen (Landratsamt, Rentenversicherung, Finanzamt);
 12. Antragstellung ZVK-Rente für die Beschäftigten.
- (3) Für die Wahrnehmung dieser Aufgabe erhält die Verbandsgemeinde Kressbronn a. B. vom Verband eine Kostenerstattung in Höhe von 5.000 Euro, zzgl. 15 % Gemeinkostenzuschlag = 5.750 Euro pro Jahr (einschließlich Arbeitgeberaufwand).
- (4) Die Kosten für die Personalverwaltung werden je zur Hälfte auf die Verbandsgemeinden verteilt.

§ 7

Anpassung der Pauschalen

Die Pauschalen dieser Vereinbarung werden jährlich nach der Entwicklung der Tarifabschlüsse nach dem TVÖD (VKA) angepasst (Basis 2018 = 100). Eine Anpassung erfolgt erstmals für das Haushaltsjahr 2019.

§ 8

Zahlungen

- (1) Die Verbandsgemeinden leisten auf Anforderung der Verbandsverwaltung vier Abschläge auf die Verbandsumlage des laufenden Jahres in Höhe von 25 vom Hundert des Planansatzes der Umlage oder, sofern der Plan für das laufende Jahr noch nicht beschlossen ist, des Vorjahres. Im Rahmen des Jahresabschlusses erfolgt eine Abrechnung der Vorauszahlungen.
- (2) Der Verband leistet auf Anforderung der Verbandsgemeinde Kressbronn a. B. vier Vorauszahlungen auf die Personal- und Sachkosten nach dem laufenden Haushaltsplan oder, sofern dieser noch nicht vorliegt, nach dem Aufkommen des Vorjahres. Im Rahmen des Jahresabschlusses erfolgt eine Abrechnung der Vorauszahlungen.

§ 9

Umsatzsteuer

Sollte durch Änderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen die Leistungen zwischen der Verbandsgemeinde Kressbronn a. B. und dem Verband Kressbronn a. B.-Langenargen umsatzsteuerpflichtig werden, so kommt zu den vereinbarten Kostenersätzen samt den Gemeinkostenzuschlägen die gesetzliche Umsatzsteuer hinzu.

§ 10 Kündigung

- (1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Verwaltungsleihe und Finanzierung des Verbandes hat zunächst eine feste Laufzeit von zehn Jahren bis zum 31. Dezember 2027. Sie verlängert sich automatisch um weitere zwei Jahre, wenn nicht einer der Vertragspartner sechs Monate vor Ablauf der Vertragslaufzeit kündigt. Die Kündigung muss schriftlich durch eingeschriebenen Brief erfolgen.
- (2) Die Vertragsparteien können im Einvernehmen vereinbaren, einzelne Aufgaben ohne Kündigungsfristen, von der Verwaltungsleihe auf eigenes Personal des Verbandes zu übertragen.

III. Schlussbestimmungen

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Vereinbarung tritt zum 1. Januar 2018 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Vereinbarung außer Kraft.

Ausgefertigt:
Kressbronn a. B., 19. Dezember 2017

gez.

Achim Krafft
Verbandsvorsitzender
Zweckverband Abwasserreinigung Kressbronn a. B.-Langenargen

gez.

Joachim Zodel
1. Stv. Bürgermeister
Gemeinde Langenargen

gez.

Daniel Enzensperger
Bürgermeister
Gemeinde Kressbronn a. B.